

Begründung zur geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Börsteler Wald und Teichhausen“

Entwurf, Stand 05.07.2018

Bearbeitung:

Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag des Landrates

Osnabrück, den 05.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	1
1.3	Nationale Naturschutzgesetzgebung.....	1
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik.....	2
2.2	Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.....	2
3	Schutzwürdigkeit	2
3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	3
3.1.1	Prioritäre FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):	3
3.1.2	Übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):	3
3.2	Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	4
4.1	Prioritäre FFH-Lebensraumtypen:	5
4.2	Übrige FFH-Lebensraumtypen:	5
4.3	Gesetzlich geschützte Biotope	5
4.4	Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.....	6
5	Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele.....	6
6	Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung	6
6.1	Präambel.....	6
6.2	§ 1 Landschaftsschutzgebiet	6
6.3	§ 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter	6
6.4	§ 3 besonderer Schutzzweck und FFH-Erhaltungsziele	6
7	Regelungsinhalte.....	7
7.1	§ 4 Verbote	7
7.2	§ 5 Freistellungen.....	8
7.2.1	§ 5 Abs. 2 Regelungen zum Betreten und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen	8
7.2.2	§ 5 Abs. 3 Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung	10
7.2.3	§ 5 Abs. 4 Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung	11
7.2.4	§ 5 Abs. 5 Regelungen zur Gewässerunterhaltung	12
7.2.5	§ 5 Abs. 6 Regelungen zur Jagd	12
7.2.6	§ 5 Abs. 7 Regelungen zur fischereilichen Nutzung	13
7.2.7	§ 5 Abs. 8-11 verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte.....	13
7.3	§ 6 Befreiungen.....	13
7.4	§ 7 Anordnungsbefugnisse.....	13
7.5	§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	13
7.6	§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	14
7.7	§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	14
7.8	Begriffsbestimmungen.....	14
7.9	Inkrafttreten	14

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Vorbemerkung

Aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission am 12.11.2007 wurde ein Teil des hier betrachteten Gebiets zu dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Börsteler Wald und Teichhausen“ (EU Code DE 3312-332) erklärt. Es wird in der ersten aktualisierten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Amtsblatt der Europäischen Union (L12/21) vom 15. Januar 2008 erstmals gelistet.

1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wurde im Jahr 1992 vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dient v. a. dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fördert den Aufbau des europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die Natura-2000-Gebiete sind Gegenstand von Maßnahmen, die die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die die Ausweisung dieser Gebiete gerechtfertigt haben, in einem für einen langfristigen Fortbestand günstigen Erhaltungszustand bewahren oder diesen Zustand wiederherstellen sollen. Die Natura-2000-Gebiete sind auch Gegenstand geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen, die eine Verschlechterung dieser natürlichen Lebensräume und Störungen, die diese Arten erheblich beeinträchtigen können, verhindern.

1.3 Nationale Naturschutzgesetzgebung

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen. Durch geeignete Regelungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie, die maßgeblichen Bestandteile des Gebiets in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen, entsprochen wird. Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis Osnabrück im übertragenen Wirkungskreis in Form der Ausweisung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

LSG sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Schutzgebiet erfüllt diese rechtlichen Voraussetzungen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

Das geplante LSG liegt im unmittelbaren Umfeld des Stifts Börstel, ca. 2,5 km nordwestlich von Berge in der Gemeinde Berge, Samtgemeinde Fürstenau.

Es handelt sich um Teile des historischen Waldgebietes „Börsteler Wald“, der Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Auenwälder mit Erle und Esche, Moorwälder aber auch Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoosschlenken sowie feuchte und trockene Heidestadien beherbergt. Im Nordwesten und Osten des NSG befindet sich kein Wald. Hier wird in der von Hecken und Gehölzen reich gegliederten Halboffenlandschaft Landwirtschaft betrieben.

Das Gebiet wird von naturnahen Fließgewässern durchflossen. Daneben kommen auch kleine und große naturnahe Stillgewässer vor. Die strukturreichen Waldflächen und die Gehölzbestände außerhalb des Waldes haben eine besondere Bedeutung für den Hirschkäfer.

2.2 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Die Abgrenzung des LSG entspricht der Grenze des FFH-Gebietes. Sie verläuft entlang von im Gelände erkennbaren Strukturen sowie Nutzungs- und Flurstücksgrenzen. Im Norden des LSG wird ein Fließgewässer einbezogen. Hier liegen Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen nicht immer vor. In diesem Fall verläuft die Grenze in einem Abstand von 25 Metern zum Bach.

3 Schutzwürdigkeit

Im FFH-Gebiet 295 „Börsteler Wald und Teichhausen“ sind der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von zehn FFH-Lebensraumtypen des Anhang I sowie von einer meldeerheblichen Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie maßgeblich.

Von den FFH-Lebensraumtypen sind zwei als prioritäre Lebensraumtypen eingestuft worden. Hierbei handelt es sich um vom Verschwinden bedrohte FFH-Lebensraumtypen, für deren Erhaltung den Mitgliedsstaaten eine besondere Verantwortung zukommt. Die weiteren acht FFH-Lebensraumtypen sind sogenannte „übrige“ FFH-Lebensraumtypen. Hierbei handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen, die

- a) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- b) typische Merkmale einer biogeografischen Region aufweisen.

Bei den Tierarten handelt es sich um solche, die

- a) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern oder
- b) die selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor,
- c) oder endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Der Anlass zur Ausweisung des LSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben, wonach Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen sind, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Art, die im Gebiet vorkommt, entsprechen. Hieraus ergibt sich bereits die Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Zum anderen weißt das LSG wegen seines eigenen gebietstypischen Wertes eine Schutzwürdigkeit auf. Das LSG stellt sich mit einem besonderen Charakter und einem sich abhebenden Landschaftsbild dar. Der Wald des LSG ist überwiegend abwechslungsreich strukturiert und weißt somit nicht nur einen besonderen Wert für die ruhige Erholung sondern auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auf. Der Strukturreichtum trifft auch für die halboffene Landschaft im nordwestlichen und östlichen Teil des LSG zu. Hier ist der Anteil von gliedernden Landschaftselementen, die einen besonderen ökologischen Wert aufweisen, besonders hoch.

Der Wert des Gebietes wird auch durch zahlreich und in mehr oder weniger großen Komplexen vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope deutlich.

Der Anteil gesetzlich geschützter Biotope im Mosaik mit den prioritären und übrigen FFH-Lebensraumtypen mit den von ihnen abhängigen Tier- und Pflanzenarten sowie die Bedeutung des LSG für vier FFH-Arten des Anhangs II machen die hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes deutlich, so dass Schutzmaßnahmen zum Erhalt angezeigt sind.

3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3.1.1 Prioritäre FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes im Jahr 2015 wurden mit 91D0* „Moorwald“ und 91E0* „Auenwälder mit Erle und Esche“ zwei prioritäre Lebensraumtypen erfasst. Lage und Erhaltungszustand der LRT sind in den Karten „Lebensraumtypen und Erhaltungszustände – Karte 1 west“ und „Lebensraumtypen und Erhaltungszustände – Karte 2 ost“ zu erkennen.

- **91D0* Moorwälder**

Birkenbruchwälder des FFH-Lebensraumtyps 91D0* stocken auf feuchten bis nassen Moorstandorten. Der Erhaltungszustand ist überwiegend noch mit gut („B“), im Einzelfall als schlecht („C“) einzustufen, teils erhebliche Beeinträchtigungen bedingen allerdings, dass typische Arten der Moore und weitere, charakteristische Arten kleinflächig fehlen, hingegen ist die Baum- und Strauchschicht durchaus noch als typisch einzustufen.

- **91E0* Auenwälder mit Erle und Esche**

Erlenbruchwälder in Quellsümpfen des FFH-Lebensraumtyps 91E0* stocken entlang des Mühlenbachs und dessen Zuläufen im Umfeld des Stifts Börstel im Börsteler Wald auf feuchten bis nassen Moorstandorten. Der Erhaltungszustand ist durchweg noch mit gut („B“) einzustufen.

3.1.2 Übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Zu den bei der Basiserfassung im Jahr 2015 erfassten acht übrigen Lebensraumtypen gehören 3150 „natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, 3160 „Dystrophe Stillgewässer“, 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“, 4030 „Trockene europäische Heiden“, 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“, 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“.

3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

In einer Grünlandfläche im östlichen Teils des LSG liegt das naturnahe Stillgewässer. Es weist eine gut ausgeprägte Wasservegetation auf. Der Erhaltungszustand ist gut.

3160 Dystrophe Stillgewässer

4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

4030 Trockene Heiden

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Zentral im Börsteler Wald östlich des Stifts Börstel wurde im Bereich Gletschermühle/Wolfsschlucht ein größerer zusammenhängender Biotopkomplex aus zu Naturschutzzwecken freigestellten Feuchtheiden (4010), einem Übergangsmoorbereich (7140) und in die Heiden (4030) eingelagerten Torfmoor-Schlenken (7150) sowie dystrophen Teichen (3160) vorgefunden. Der Erhaltungszustand wurde größtenteils mit gut erhalten „B“ bewertet.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Im Umfeld des Stifts Börstel stocken größere Vorkommen des bodensauren Buchenwaldes. Der Erhaltungszustand wurde überwiegend von mittel bis schlecht „C“ bis gut erhalten „B“ eingestuft.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Ein bodensaurer Eichenwald des FFH-Lebensraumtyps 9190 stockt westlich des Stifts Börstel. Der Erhaltungszustand wurde mit hervorragend „A“ bewertet. Eingestreut in den Börsteler Wald kommen weitere kleinere Bestände vor.

3.2 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die für das FFH-Gebiet maßgebliche Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist der Hirschkäfer.

Für den Hirschkäfer sind verschiedene Alters- und Zerfallsphasen – bevorzugt von Stieleiche – von Bedeutung. Die Larven wachsen im morschen, sich zersetzenden Holz von Stubben und Totholz auf. Die erwachsenen Tiere ernähren sich vom Saft älterer Bäume. Für den Hirschkäfer bedeutende Lebensräume kommen im gesamten LSG vor. Die wertvollen Bereiche sind sowohl die Hecken, Baumreihen und Feldgehölze der Halboffenlandschaft als auch die Eichen- und Mischwälder innerhalb der forstlich genutzten Bereiche. Innerhalb des Waldes sind die alten Eichenalleen von herausragender Bedeutung.

Der Anteil prioritärer und übriger FFH-Lebensraumtypen, die bedeutende Population des Hirschkäfers und die gesetzlich geschützten Biotope drücken die hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes insgesamt aus, so dass weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt und gelten unmittelbar.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die FFH-Lebensraumtypen des LSG befinden sich insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand, wobei dennoch Beeinträchtigungen erkennbar sind. Der Erhaltungszustand des Hirschkäfers wird im Standarddatenbogen mit günstig angegeben. Lokale Veränderungen lassen eine Verschlechterung dieses Zustandes befürchten.

Es lässt sich ableiten, dass im LSG Beeinträchtigungen vorliegen. Das LSG muss zukünftig vor negativen Einflüssen bewahrt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Art zu gewährleisten. Für die im Schutzzweck benannten Bestandteile des LSG gilt, dass sie von Störungen, nicht angepasster Nutzung, Nutzungsänderungen/-intensivierung und Stoffeinträgen bedroht oder beeinträchtigt werden.

Nachfolgend werden im Rahmen der Basiserfassung festgestellte Strukturdefizite und Gefährdungen aufgeführt.

4.1 Prioritäre FFH-Lebensraumtypen:

91D0* „Moorwälder“

Die Moorwälder sind teils vorentwässert (insbesondere im Bereich Teichhausen durch einen tiefen Graben) und wegen des relativ geringen Bestandesalters überwiegend noch strukturarm. Ein Bestand im Bereich der Moorheiden ist hingegen sehr nass und naturnah ausgebildet, u.a. mit großen Beständen der Moorlilie.

91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

Die Auenwälder sind teils strukturreich (stark quelliger Altholzbestand südlich des Friesenweges), weisen ansonsten aber überwiegend noch strukturelle Defizite auf.

4.2 Übrige FFH-Lebensraumtypen:

3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

Das Gewässer ist ausgezäunt und somit vor direkt von außen wirkenden Beeinträchtigungen geschützt. Gehölzaufkommen an den Ufern führen jedoch zur Beschattung des Gewässers.

3160 Dystrophe Stillgewässer

4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

4030 Trockene Heiden

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Die Quellmoor-, Schlenken- und Feuchtheidebereiche sind z. T. überaltert und somit maßgeblich von Pflegemaßnahmen abhängig. Das trifft in gleichem Maße für die durch randliches Gehölzaufkommen im zunehmenden Maße beschatteten dystrophen Teiche zu. Durch wiederholt durchgeführte Pflege ist das Gehölzaufkommen aber größtenteils noch gering. Die Flächen weisen u. a. als Standorte verschiedener gefährdeter Gefäßpflanzenarten sehr hohe Wertigkeiten auf.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Die Buchenwälder weisen teils strukturelle Defizite (geringe Anteile von Starkholz, starkem Totholz und Habitatbäumen), teils auch Nadelholzanteile auf. Die im Schutzgebiet liegenden Bereiche haben insgesamt gutes Entwicklungspotenzial zu alten, naturnahen Laubwäldern.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Eichenwälder sind durch einen alten Buchen-Stieleichenbestand im Westteil, Neuanpflanzungen nach den Sturmschäden in den 1970er-Jahren sowie kleinflächige ältere Bestände im Bereich Teichhausen repräsentiert. Je nach Bestandsalter bestehen unterschiedlich starke Strukturdefizite. Die Eiche ist im Vergleich zur Rotbuche als konkurrenzschwach einzustufen, entsprechend hoch ist die Beeinträchtigung der Eichenbestände durch eine zu starke Naturverjüngung der Rotbuche.

4.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Für die meisten Biotope wurden allenfalls unerhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Insbesondere entwickeln sich die Feuchtgrünländer im Ostteil durch angepasste Extensivnutzung günstig. Einzelne Biotope, insbesondere der verwachsene Weg im Bereich Kolk-Kuhlen mit Orchideenvorkommen, sind dauerhaft pflegeabhängig.

4.4 Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Der Hirschkäfer ist insbesondere durch die Entnahme alter und morscher Laubbäume (insbesondere Stieleiche), Totholz und Beseitigung der Stubben betroffen, die der Art als Habitat dienen.

Alte Eichenreihen/Wallhecken in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilbereichen im Nordwesten und Nordosten sind durch die Ackernutzung bis an die Stammfüße und stoffliche Einträge gefährdet.

5 Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Das Gebiet „Börsteler Wald und Teichhausen“ befindet sich trotz einiger erheblicher Beeinträchtigungen noch in einem überwiegend naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wo strukturelle Defizite bestehen, zu fördern und wiederherzustellen, sind Birkenbruchwälder und Erlenbruchwälder sowie das Mosaik aus teils dystrophen, nährstoffarmen Stillgewässern, Feucht- und Trockenheiden, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie die großen zusammenhängenden Buchen- und Eichenwälder als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Schutzzweck in der Verordnung benannt. Zentrale wertbestimmende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist der Hirschkäfer. Extensiv genutzte Grünländer und Sümpfe sowie der Mühlenbach sind zudem als schutzwürdig und -bedürftig herauszustellen.

6 Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

6.1 Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Börsteler Wald und Teichhausen“.

6.2 § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das LSG liegt in der Samtgemeinde Fürstenau in der Gemeinde Berge. In den zur Verordnung gehörenden Karten wird das Landschaftsschutzgebiet zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1 zur Verordnung) und in zwei maßgeblichen Verordnungskarten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2, Karten 1 und 2) dargestellt.

Verordnung und Karten können bei der Samtgemeinde Fürstenau sowie der Unteren Natur-schutzbehörden des Landkreises Osnabrück von jedermann kostenlos eingesehen werden.

6.3 § 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG betrifft die Erklärung zum Schutzgebiet einen konkreten Schutzgegenstand. Der Schutzgegenstand ist ein Ausschnitt des Landschaftsteils „Börsteler Wald und Teichhausen“. Der typische Gebietscharakter des Schutzgegenstandes wird entsprechend seines Ist-Zustandes beschrieben.

6.4 § 3 besonderer Schutzzweck und FFH-Erhaltungsziele

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Ausschlaggebend für die Festlegung des Schutzzwecks sind die vorhandenen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten und die Gefährdungen.

Ziel ist es, den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Teil von Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen werden in Absatz 1 aufgeführt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Absätzen 2 bis 4 gebietsbezogen konkretisiert. Besonderer Schutzzweck ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der vorkommenden typischen Ökosystemtypen, insbesondere der der Laubwälder, Moore und Gewässer und der mit ihnen in Verbindung stehenden Halboffenlandschaft einschließlich der

von ihnen abhängigen Tier- und Pflanzenarten. Ihr Schutz ist als eine wichtige öffentliche Aufgabe anzusehen.

Die Unterschutzstellung dient zudem der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Entsprechend werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zu deren Festsetzung und Erreichung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, gebietsbezogen formuliert. Folgende FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen vor:

91D0 Moorwälder – prioritärer Lebensraumtyp

91E0 Auenwälder mit Erle und Esche – prioritärer Lebensraumtyp

3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

3160 Dystrophe Stillgewässer

4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

4030 Trockene Heiden

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Die Gefährdung einiger vorkommender Lebensräume und Arten macht es dringlich, das Gebiet zu deren Erhalt zu sichern. Die Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Flächenverbrauch sowie der allgemein spürbare Anstieg der Freizeitnutzung mit den hiermit einhergehenden Störungen und Gefährdungen machen den Schutz des Teils von Natur und Landschaft zwingend erforderlich.

Von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommene Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), sind verpflichtend gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu sichern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im LSG zu erhalten oder soweit aktuell nicht gewährleistet wiederherzustellen. Aufgrund des Föderalismus ist die Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen. In Niedersachsen ist entsprechend § 2 NAGBNatSchG diese Aufgabe im übertragenden Wirkungskreis auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

7 Regelungsinhalte

7.1 § 4 Verbote

§ 4 gibt zunächst die bestehenden gesetzlichen Regelungen wieder. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets, beschrieben in § 2 dieser Verordnung, verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Zudem sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung,

dargelegt in § 3 Absatz 3, maßgeblichen Bestandteile führen können.

Da es in einem LSG gegenüber einem Naturschutzgebiet keinen allgemeinen Grundschutz gibt, der jede Beeinträchtigung oder Störung verbietet, muss der Gebietscharakter und der Schutzzweck hinreichend genau konkretisiert und mit konkreten Verboten im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG unterlegt sein.

Welche Handlungen zu diesen Verboten zählen, ist im § 4 Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 27 der Verordnung geregelt. Sie sollen die wichtigsten Einschränkungen im LSG verdeutlichen, können jedoch vorausschauend keine endgültige Aufzählung darstellen. Die Verbote sind aus § 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter und aus § 3 besonderer Schutzzweck abgeleitet und für die Erreichung der Schutzzwecke zwingend erforderlich.

Die Verbote des Absatzes 1 stellen sicher, dass der Erhaltung und Entwicklung der gebiets-typischen Ökosysteme, insbesondere der Laubwälder, Moore und Gewässer und der mit diesen Lebensräumen in Verbindung stehenden Halboffenlandschaft einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der melde-erheblichen Anhang-II-Art nichts entgegensteht. In seiner Funktion für die ruhige Erholung wird als Voraussetzung hierfür auch der Erhalt des typischen Landschaftsbildes und die Ruhe und Ungestörtheit innerhalb des Schutzgebietes sichergestellt.

Unter den Nummern sind Handlungen aufgezählt, die u. a. ein hohes Störpotenzial besitzen und daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Verbote verhindern u. a. nachteilige ökologische Veränderungen/Störungen des LSG. Zum Schutz der signifikanten Lebens-raumtypen und meldeerheblichen Art sind diese Lebensräume und die mit ihnen korrespon-dierenden Flächen vor schadhaften Einflüssen zu bewahren. Es sind auch diejenigen Hand-lungen aufgeführt, die i. d. R. zur mehr oder weniger weit wirksamen Veränderung oder Überformung des Gebietscharakters führen. Mit den Handlungen gehen i. d. R. veränderte, intensivierte oder störende Nutzungen von Flächen einher, die wegen ihrer ökologischen oder optischen Beeinträchtigungen nicht schutzzweckverträglich sind.

Die Verbote des § 4 tragen dazu bei, den Charakter und die Qualität des LSG im Sinn des Schutzzweckes zu bewahren und seine gebietstypischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften und Habitate nicht zu gefährden. Insbesondere sind sie zwin-gend notwendig, um den europa-, bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Bestimmun-gen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nachzukommen.

7.2 § 5 Freistellungen

Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, können gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG Abweichungen von den in § 4 der LSG-Verordnung formulierten Verboten zugelassen wer-den. Der § 5 enthält diese Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verbo-ten des § 4 der Verordnung freigestellt sind. Die Freistellungen erfolgen i. d. R. weil die Handlungen dem Schutzzweck nicht entgegenstehen oder sogar für die Realisierung erfor-derlich sind.

7.2.1 § 5 Abs. 2 Regelungen zum Betreten und zur Durchführung bestimmter Maß-nahmen

Dazu gehören die unter Absatz 2 **Nr. 1** geregelten Freistellungen bezüglich des Betretens, Befahrens oder sonstigen Aufsuchens des LSG. Von den Betretensverboten ausgenommen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, Bedienstete der Naturschutzbehörden, Be-dienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte. Die Voraus-setzung hierfür ist, dass die Art und Weise des Betretens und Befahrens im Rahmen einer sonst zulässigen Handlung im Sinne der Verordnung stattfindet. Sofern die unter **Nr. 1c** ge-nannten Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte Maßnahmen durchführen möchten, ist eine schriftliche Anzeige mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen bei der Naturschutzbehörde erforderlich, um die Einhaltung des Schutzzwecks zu gewähr-leisten.

Freigestellt sind Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung, wenn die Naturschutzbehörde dem zugestimmt hat (**Nr. 2**). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Forschung, Lehre und Bildung möglich sind. Da aber nicht per se jede denkbare Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist, muss die Naturschutzbehörde den geplanten Maßnahmen in jedem Einzelfall zustimmen. Nur so können erhebliche negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege sowie Entwicklung und zur Untersuchung und Kontrolle des LSG, wenn diese Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde bzw. mit deren Zustimmung durchgeführt werden (**Nr. 3**). Die Freistellung dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes des Gebietes einschließlich deren Vorbereitung und der Kontrolle über die Erreichung des Schutzzweckes. Wie bei Nr. 2 ist nicht per se jede denkbare Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar. Insofern muss die Naturschutzbehörde den Maßnahmen in jedem Einzelfall zustimmen. Nur so können erhebliche negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Nr. 4 stellt das Betreten des Gebietes zur Durchführung organisierter Veranstaltungen unter Zustimmungsvorbehalt. Mit dieser Regelung können die geplanten Veranstaltungen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des LSG und seiner Erhaltungsziele im Vorfeld geprüft werden. Gegebenenfalls werden in der Zustimmung Vorgaben hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise gemacht. Eine Unverträglichkeit der Veranstaltung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen kann auch zum Untersagen führen. Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn Schädigungen und Störungen des Gebietes nicht zu erwarten sind.

Nr. 5 erlaubt das Aufstellen von Schildern zu gebietsbezogenen, naturschutzfachlichen Informationen sowie zu spezifischen Regelungen der Erholungs- und Freizeitnutzung im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Zweck, die Art und Weise sowie der Standort eines solchen Schildes mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Die **Nrn. 6 und 7** regeln die Gehölzpflege bzw. Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen, die nicht im Rahmen der Forstwirtschaft, also außerhalb des Waldes stattfinden (die Forstwirtschaft wird separat geregelt). Freigestellt sind in **Nr. 6** die Maßnahmen, die der Verjüngung von Gehölzen dienen. Die Pflege und der Erhalt wertvoller Heckenstrukturen werden somit ermöglicht. Die Art und Weise muss dabei allerdings beschränkt werden, um mechanische Schäden möglichst gering zu halten und das gesunde Nachwachsen der Gehölze zu ermöglichen. Ebenso freigestellt ist der Erhalt des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, um deren dauerhafte Nutzung zu ermöglichen. Fällarbeiten an Gehölzen, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer Art nicht verjüngen lassen oder gar Rodungsarbeiten stehen unter Zustimmungsvorbehalt. Die Beseitigung von Gehölzen und Gehölzbeständen kann i. d. R. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt sein, um prüfen zu können, ob dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Ausnahme stellt hier die **Nr. 7** dar. Alle für die Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen an Gehölzen, die der Abwendung akuter Gefahren dienen, bleiben zulässig. Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten wird dadurch die Möglichkeit gelassen, ihren Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. In der Regel sind dies gezielte Rückschnittmaßnahmen. Im Einzelfall kann dies aber auch die Fällung eines ganzen Baumes bedeuten. Der Zusatz „im unbedingt notwendigen Umfang“ stellt klar, dass es nicht zur vorsorglichen Beseitigung von Gehölzen, von denen keine besondere Gefahr ausgeht, kommen darf. Die Regelung dient dem Erhalt des Landschaftsbildes, des Struktureichtums und der Beibehaltung eines möglichst vielseitigen Angebotes an Brut-, Ruhe- und Lebensstätten für die charakteristischen Tierarten im Schutzgebiet. Die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 28.02.1998 bleiben unberührt.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege innerhalb ihres vorhandenen Profils ohne Einbau von Fremdmaterial (**Nr. 8**). Das Regelprofil beinhaltet dabei auch den Wegeseitenraum und vorhandene Einrichtungen zur Entwässerung der Wege. So soll deren Funktion und sichere Benutzung uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die Benutzung der

Wege ist über die Betretensregelungen nach § 4 Nr. 1 bis 3 geregelt. Sofern Wege nicht mehr durch Unterhaltung funktionsfähig gehalten werden können und Fremdmaterial eingebracht werden muss, handelt es sich um eine Instandsetzung. Diese ist ebenso freigestellt (**Nr. 9**), muss aber unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Um dem Schutzzweck gerecht zu werden und Beeinträchtigungen angrenzender Flächen zu vermeiden, muss beachtet werden, dass das Wegeprofil nicht verbreitert wird und ausschließlich milieugeeignetes Material eingebracht wird. So wird vermieden, dass es zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen bzw. zu größeren Bautätigkeiten und damit verbundenen Störungen von Arten und Biotopen kommt. Die Nummern 8 und 9 beziehen sich auf die Wege außerhalb des Waldes. Forstwirtschaftliche Wege werden separat geregelt.

Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen wie z. B. Brückenbauwerke oder Gewässerdurchlässe dürfen weiterhin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang genutzt und unterhalten werden, um deren Betrieb uneingeschränkt zu gewährleisten (**Nr. 10**). Sollten bauliche Anlagen instandgesetzt oder ersetzt werden müssen, können hiervon jedoch Beeinträchtigungen des Schutzzweckes hervorgerufen werden. Um dies zu vermeiden, sind diese Tätigkeiten der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, um bei Bedarf Einfluss auf die Baumaßnahmen nehmen zu können und die Einhaltung des Schutzzweckes zu gewährleisten.

Durch die Regelung in **Nr. 11** wird die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Versorgungsleitungen (z. B. Telefon, Wasser, Strom, Gas) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Hierzu gehören Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. erforderlicher Gehölzrückschnitt und Mahd von Sicherheits- bzw. Schutzstreifen oder Wartungsarbeiten. Instandsetzungsarbeiten oder der Ersatz bedeuten i. d. R. größere Bautätigkeiten bzw. Bautätigkeiten, die auch in kleinerem Umfang bereits dem Schutzzweck entgegenstehen können. Deshalb müssen diese Arbeiten vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, um ggf. auf die Einhaltung des Schutzzweckes einwirken zu können. Nicht aufschiebbare, begründete Maßnahmen zur Behebung von Störungen, müssen allerdings jederzeit möglich sein und können daher bei Maßnahmenbeginn oder im Nachhinein angezeigt werden.

7.2.2 § 5 Abs. 3 Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung

In **Absatz 3** wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG und unter weiteren aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben freigestellt.

Die landwirtschaftlichen Flächen stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Gehölzen, die dem Hirschkäfer als Lebensraum dienen. Insofern wird zunächst klargestellt, dass die Nutzung der Flächen nur stattfinden darf, wenn hierbei die zum Erhalt der Hirschkäfer-Lebensräume ausgesprochenen Regelungen bei Maßnahmen an Gehölzen beachtet werden. Für die Ackerflächen werden in Abwägung aller Belange keine weiteren Beschränkungen ausgesprochen.

Um den noch vorhandenen ökologischen Wert der Dauergrünlandflächen zu erhalten, werden hier in **Nr. 1** die notwendigsten Handlungen aufgeführt, um dem Schutzzweck gerecht zu werden. Die hier getroffenen Regelungen stellen sicher, dass der derzeitige Zustand der Flächen (keine Umwandlung in Acker) und insbesondere die Standortverhältnisse weitgehend unverändert bleiben (keine Änderung des Reliefs, keine wendende Bodenbearbeitung, keine Absenkung des Grundwasserstandes, keine Drainierung bisher undrainierter Flächen). Veränderungen der Standortverhältnisse, insbesondere Veränderungen des Grundwasserstandes hätten i. d. R. Auswirkungen auf benachbarte maßgebliche Gebietsbestandteile. Zusätzlich kann durch die Entwässerungen auch eine erhöhte Nährstofffracht in die Gewässer des LSG ausgelöst werden. Die Unterhaltung (z. B. Spülen oder Freilegen von Ausmündern am Auslauf einer Drainage) und Instandsetzung (z. B. punktuelle Reparaturarbeiten) zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit bestehender Drainagestränge bleibt weiterhin möglich. Auch der Ersatz bleibt zulässig, wenn sich die Saugleistung, z. B. durch Vergrößerung des

Durchmessers der Dränrohre, die Tieferlegung oder die Erhöhung der Drainstränge nicht erhöht.

Daneben wird die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Weise beschränkt, als dass sie nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden darf. Die Flächen sind im Vergleich zu Ackerflächen von höherem ökologischem Wert und bereichern das LSG um Nahrungsflächen charakteristischer Arten der LRT, die ein Nahrungsangebot auch in der Halboffenlandschaft außerhalb des Waldes nutzen. Der Einsatz eines Totalherbizides würde das vorhandene Arteninventar nahezu vollständig vernichten und die Nahrungsgrundlage für die charakteristischen Tierarten nachteilig beeinflussen. Die horstweise Anwendung ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde i. d. R. möglich. Die Nutzung der Flächen als Grünland zur Erreichung eines nutz- und verwertbaren Ertrages wird mit den Regelungen insgesamt nicht unterbunden.

7.2.3 § 5 Abs. 4 Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung

Die Forstwirtschaft wird in **Absatz 4** geregelt. Bei den in den Karten zur Verordnung mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 4 dargestellten Flächen handelt es sich um Waldflächen. In den Karten werden nur diejenigen Waldflächen dargestellt, die abweichend von der generellen Freistellung der Forstwirtschaft speziell geregelt werden müssen.

Die unter Absatz 4 **Nr. 1 bis 3** getroffenen Regelungen entsprechen dem Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden Unterschutzstellungserlass). Die Maßgaben des Unterschutzstellungserlasses wurden nach den Parametern der Bewertungsmatrix zur Erfassung und Beurteilung der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Arten des Anhangs II für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und nach forstökonomischen Kriterien von Fachleuten betroffener Disziplinen entwickelt. Die Maßgaben dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Art Hirschkäfer beizubehalten oder zu erreichen. Die Regelungen gewährleisten in besonderem Maße den Erhalt der natürlichen Standortbedingungen sowie ein Mindestmaß an Alters- und Struktureichtum standortgerechter, naturnaher sowie artenreicher Waldbestände bei gleichzeitiger Möglichkeit, die Waldbestände weiterhin forstwirtschaftlich nutzen zu können. Ein Großteil der Regelungen folgt den heute ohnehin üblichen forstlichen Verfahrensweisen im LSG.

Zudem entsprechen die Regelungen einer naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft, wie sie die einschlägige Waldgesetzgebung und auch die Vorgaben der PEFC-Zertifizierung vorsehen.

Der Unterschutzstellungserlass ist für die kommunale Ebene im sogenannten „übertragenden Wirkungskreis“ bindend. Der Landkreis hat daher bei der Übernahme der vorgegebenen Verordnungsinhalte kein Ermessen. Aus diesem Grund erübrigt es sich, die Regelungen, soweit sie nicht vom Inhalt des Unterschutzstellungserlasses abweichen, im Einzelnen zu begründen.

Die **Nr. 4** zielt speziell auf für den Hirschkäfer bedeutsame Gebietsbestandteile ab. Die Regelungen sind notwendig, um den günstigen Erhaltungszustand der Art zu gewährleisten. Da es sich bei den Flächen nicht um LRT handelt, müssen diese Regelungen extra formuliert werden. In den LRT wird davon ausgegangen, dass die Regelungen, die den LRT zu Gute kommen gleichzeitig dem Hirschkäfer dienen.

Nr. 5 des Absatzes 4 zielt auf alle Waldflächen ab. Diese Vorgehensweise ist zur Erreichung des Schutzzwecks zwingend notwendig, um die Maßnahmen an Waldwegen im gesamten Wald zu berücksichtigen. Waldwegemaßnahmen können mit erheblichem Material- und Maschinenaufwand verbunden sein, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen und -Arten auch dann nicht auszuschließen sind, wenn die Maßnahmen außerhalb ihrer Vorkommen stattfinden. Die über die Waldwegemaßnahmen hinaus getroffenen Regelungen der Nr. 5 sind allenfalls klarstellende Regelungen, die keinerlei Beschränkungen der forstlichen Nutzung bedeuten.

7.2.4 § 5 Abs. 5 Regelungen zur Gewässerunterhaltung

Absatz 5 regelt die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung im LSG nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG und nach aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 dieser Verordnung hergeleiteten Vorgaben.

Eine regelmäßige Unterhaltung von Gewässern findet im LSG überwiegend nur an einem Gewässern II. Ordnung statt. Die Gewässer III. Ordnung werden weniger intensiv oder nur beobachtend unterhalten. Dies bedingt sich insbesondere durch ihre Lage im Wald.

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung für die Gewässer II. und III. Ordnung zielen in erster Linie auf den Schutz der empfindlichen Ökosysteme und den Schutz der angrenzenden Flächen ab. Insofern ist die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nur zeitlich beschränkt (**Nr. 1**). Um zu gewährleisten, dass es bei den Gewässern III. Ordnung nicht zu einer Intensivierung und damit zu einer nachteiligen Entwässerung des LSG und seiner empfindlichen LRT kommt, muss die Unterhaltung dieser Gewässer unter Zustimmungsvorbehalt stehen (**Nr. 2**).

Die **Nr. 3** lässt das Entfernen von besonderen Abflusshindernissen in für den Abfluss kritischen Bereichen jederzeit zu (Brücken und Durchlässe). So kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet werden.

Nr. 4 eröffnet dem Unterhaltungspflichtigen die Möglichkeit, Einzelfallregelungen – sofern sie frühzeitig absehbar sind – gesammelt zu erhalten, wenn bis zum 1. Februar ein Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen für den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgelegt worden ist.

7.2.5 § 5 Abs. 6 Regelungen zur Jagd

Absatz 6 regelt die Ausübung der Jagd im LSG. Die ordnungsgemäße Jagd umfasst nach dem Wortlaut des Niedersächsischen Jagdgesetzes das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz und ist unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung und daraus begründeten Vorgaben freigestellt.

Grundsätzlich wird anerkannt, dass die Jagd u. a. auch der Reduzierung des Wildverbisses dient und somit der Gewährleistung günstiger Erhaltungszustände der LRT dient. Gleichzeitig muss die Jagd aber gewisse Vorgaben erfüllen, um dem Charakter des Gebietes zu entsprechen und mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar zu sein. Die notwendigen Regelungsinhalte sind Ergebnis aus der Verpflichtung zur Sicherung der schutzzweckbezogenen Belange auf der einen Seite und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer effizienten Jagd zur Regulierung des Wildbestandes im gesamten LSG auf der anderen Seite. Das hat zur Folge, dass die Regelungen in den Lebensraumtypen und den gesetzlich geschützten Biotopen gegenüber den übrigen Flächen des LSG variieren.

Die meisten Regelungen beziehen sich auf die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Insofern wird die Jagd als solche nicht beschränkt. LRT und gesetzlich geschützte Biotope müssen vor Beeinträchtigungen durch das Einbringen fremder Pflanzen oder Schäden durch Tritt etc. bewahrt bleiben. Insofern können hier keine Wildäcker/Wildäusungsflächen angelegt werden (**Nr. 1**). Das Aufstellen/Benutzen jagdlicher Einrichtungen in LRT und gesetzlich geschützter Biotope kann ebenfalls zu unzulässigen Beeinträchtigungen führen. Insofern stehen diese Einrichtungen hier unter Anzeigepflicht (**Nr. 2**). Die schriftliche Anzeige dient dazu, auf den Zeitpunkt der Maßnahme und die Standortwahl zum Schutz der Lebensraumtypen sowie der gesetzlich geschützten Biotope Einfluss nehmen zu können. Das Vorhaben kann zugelassen werden, wenn der Zeitpunkt des Aufbaus von der Witterung her unbedenklich ist (z. B. bei durchgefrorenem Boden) und der Standort die Schutzgüter nicht gefährdet. Außerhalb dieser Bereiche besteht lediglich die Vorgabe, dass sich die Ansitzeinrichtungen durch die Nähe zu Gehölzen in die Landschaft eingliedern sollen, um das Landschaftsbild zu erhalten (**Nr. 3**). Die Regelung der **Nr. 4** sollen

dem Schutz eines Teiles der charakteristischen Tierarten der LRT des LSG dienen. Mit dem Einsatz von Lebendfallen soll das unbeabsichtigte Töten von den lebensraum- bzw. biotoptypischen Arten der FFH-Richtlinie vermieden werden. Die Regelung soll verhindern, dass unbeabsichtigt gefangene, für den Schutzzweck relevante, Tiere unter Stress geraten und Schaden nehmen.

Die unter **Nr. 5** geregelte Anzeigepflicht ermöglicht den Einsatz der unter Nr. 4 vorgesehenen Fallen in den Lebensraumtypen des Schutzgebietes und gesetzlich geschützten Biotopen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung unterliegt den gleichen Kriterien (Standort- und Biotopsensibilität, Zeitpunkt der Ausführung) wie oben. Bei der Standortwahl muss in jedem Fall eine befahrbare Zuwegung vorhanden sein. Zum einen, um Schäden im Bestand durch Befahren und beim Aufstellen der i. d. R. schweren Fallen und bei der Kontrolle zu vermeiden, zum anderen, weil eine Zuwegung die Voraussetzung für eine unverzügliche Kontrolle darstellt.

Nr. 6 ermöglicht darüber hinaus Ausnahmen von obigen Regelungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck entgegenstehen.

7.2.6 § 5 Abs. 7 Regelungen zur fischereilichen Nutzung

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und Fischteiche steht dem Schutzzweck nicht entgegen und ist freigestellt.

7.2.7 § 5 Abs. 8-11 verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte

Der **Absatz 8** und der **Absatz 9** dienen der Klarstellung, wie die Naturschutzbehörde mit angezeigten Maßnahmen und Maßnahmen mit Zustimmungsvorbehalt umgeht. Einer Zustimmung oder schriftlichen Anzeige folgende Verwaltungsakte generieren nach derzeitiger Gebührenordnung keine Gebühren.

Der **Absatz 10** dient ebenfalls der Klarstellung. Diese Verordnung führt nicht dazu, dass anderweitige naturschutzgesetzliche Vorschriften keine Geltung haben.

In **Absatz 11** wird geregelt, dass bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern sie denen entgegenstünden.

7.3 § 6 Befreiungen

Hierbei handelt es sich um wiederzugebende gesetzliche Bestimmungen. Abstrakte Einzelfälle können nicht zu den von der Verordnung fassbaren Regelfällen gehören. Für solche angestrebten Handlungen muss eine Befreiung von den Verboten der Verordnung unter den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Gleichzeitig ist die angestrebte Handlung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu prüfen. Nur bei einem positiven Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bzw. bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 4 bis 5 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden.

7.4 § 7 Anordnungsbefugnisse

Hierbei handelt es sich um wiederzugebende gesetzliche Bestimmungen, deren Wiedergabe der Klarstellung dient.

7.5 § 8 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Von der Naturschutzbehörde angeordnete oder angekündigte, naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen sind im LSG zu dulden, sofern hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Im LSG werden, soweit dies für den Schutzzweck erforderlich ist, Untersuchungen, Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt (§ 8 Nrn. 2 bis 4). Grundsätzlich soll insbesondere durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 – insbesondere die FFH-Lebensraumtypen und -Arten des LSG in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. wieder in diesen Zustand zu versetzen – erreicht werden.

7.6 § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 9 stellt klar, dass die Verordnung den Ansprüchen der FFH-Richtlinie gerecht wird und wie die Regelungen der Verordnung im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen sind und auf welche Weise, über die Verordnung hinaus gehende Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

7.7 § 10 Ordnungswidrigkeiten

Hierbei handelt es sich um wiederzugebende gesetzliche Bestimmungen, deren Wiedergabe der Klarstellung dient.

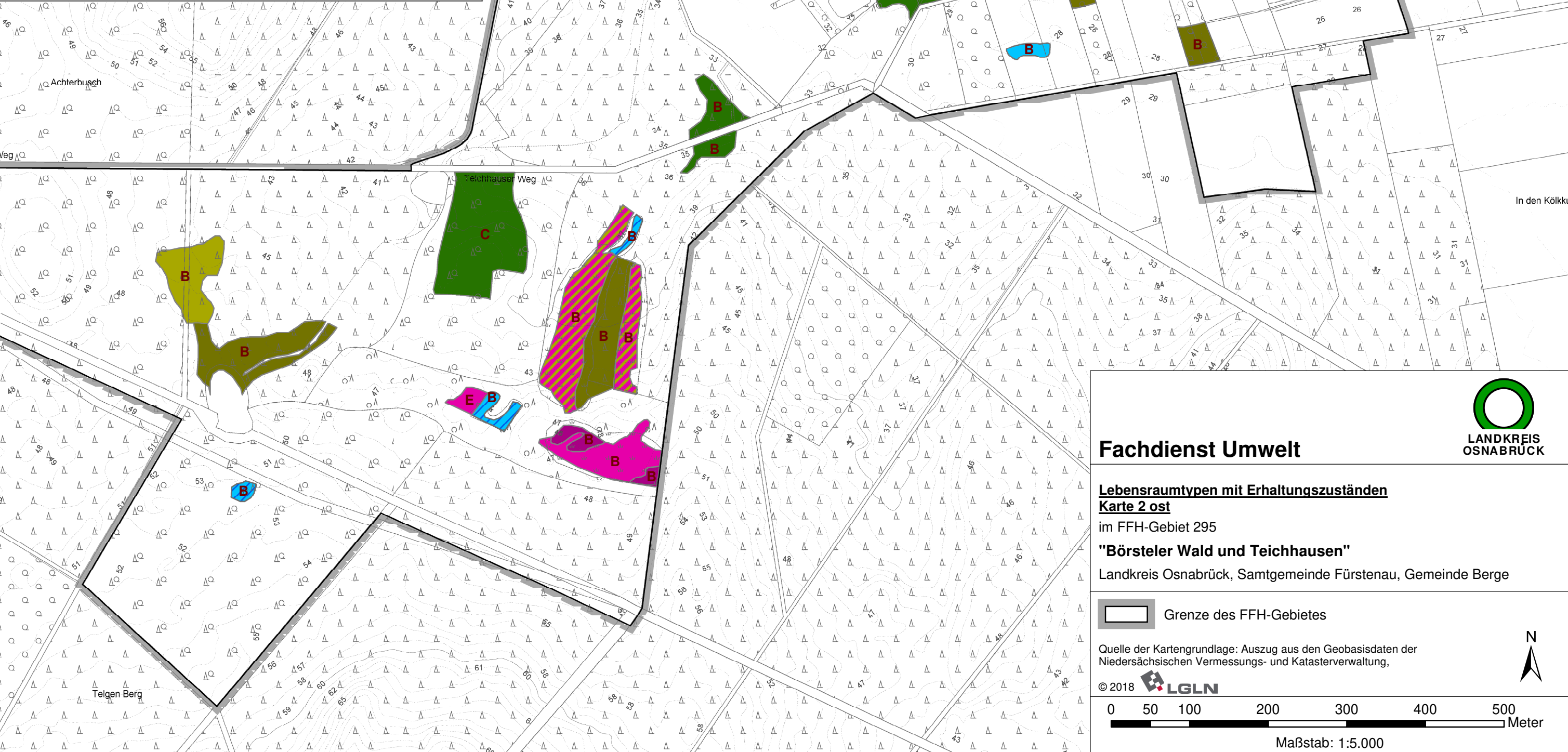
7.8 § 11 Begriffsbestimmungen

Die Erklärung der Begriffe dient der Klarstellung und Definition, um die Regelungen der Verordnung eindeutig anwendbar zu machen.

7.9 § 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Im Geltungsbereich der Verordnung gilt zum heutigen Zeitpunkt bereits eine andere Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die bestehende Verordnung wird im deckungsgleichen Bereich mit diesem Verfahren aufgehoben, um nicht zwei Verordnungen parallel gelten zu lassen.

- 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiessgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden
- 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 4010/ Feuchte Heiden mit Glockenheide/
7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche



Fachdienst Umwelt



Lebensraumtypen mit Erhaltungszuständen
Karte 2 ost

im FFH-Gebiet 295

"Börsteler Wald und Teichhausen"

Landkreis Osnabrück, Samtgemeinde Fürstenau, Gemeinde Berge

Grenze des FFH-Gebietes

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018 LGLN

0 50 100 200 300 400 500
Meter

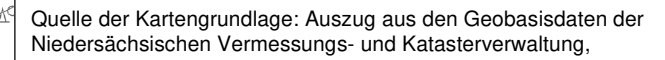
Maßstab: 1:5.000



im FFH-Gebiet 295

"Börsteler Wald und Teichhausen"

Landkreis Osnabrück, Samtgemeinde Fürstenau, Gemeinde Berge



Maßstab: 1:5.000

